

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

13. August 1963

Nr. 4436

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 911 vom 17. Februar 1961 wurde die von der Einwohnergemeinde Biberist unterbreitete Baulandumlegung "Neumatt" grundsätzlich genehmigt. In der Zwischenzeit wurden die bereinigten Dienstbarkeiten in der Zeit vom 5. Januar bis 4. Februar 1962 öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen 4 Einsprachen ein, welche alle zurückgezogen wurden. Damit wurde Ziff. 2 des seinerzeitigen Regierungsratsbeschlusses (Bereinigung der Dienstbarkeiten) erfüllt und der definitiven Genehmigung steht nichts mehr entgegen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Baulandumlegung "Neumatt" Biberist wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie auf Grund der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, die definitive Genehmigung erteilt.
2. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 911 vom 17. Februar 1961 berechnet, nicht mehr erhoben.

Ausfertigungskosten Fr. 20.--

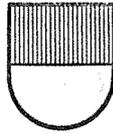
Publikationskosten " 14.--

Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 1143)

===== (mit der Einwohnergemeinde Biberist im Kto.-Korrent zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär Bau-Dep. HV (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Grundbuchinspektorat Olten (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist
Baukommission der Einwohnergemeinde Biberist
Ingenieurbüro Bernasconi & Flury, Solothurn (2)



prov. Genehmigung

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

17. Februar 1961

Nr. 911

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat mit Zuschrift vom 3. Februar 1961 das Projekt über eine Baulandumlegung in der "Neumatt" und ersucht um Genehmigung derselben.

Die Baulandumlegung "Neumatt" wurde gestützt auf die §§ 27 und 29 des Gesetzes über das Bauwesen und die Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 durchgeführt. Die Projektierungsunterlagen: Perimeterplan, Neuzuteilungsplan, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis des alten und des neuen Zustandes sowie ein technischer Bericht lagen nach erfolgter Publikation im Amtsanzeiger für Bucheggberg-Kriegstetten und im Amtsblatt des Kantons Solothurn in der Zeit vom 25. April bis 24. Mai 1959 im Gemeindehaus öffentlich zur Einsicht auf. Gegen das Projekt gingen zwei Einsprachen ein, welche nach Einigungsverhandlungen mit der Ortsplanungskommission zurückgezogen wurden. Das Baulandumlegungsprojekt wurde am 3. Oktober 1960 vom Einwohnergemeinderat und am 2. Dezember 1960 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Das Gebiet der oberen Neumatt liegt mitten im Dorfkern und hat ausgesprochenen Baulandcharakter, lässt jedoch infolge ungünstiger Gruppierung der Grundstücke eine zweckmässige Erschliessung und Ueberbauung nicht zu. Nachdem durch den gleichzeitig aufgelegten Bebauungsplan "Neumatt" das erforderliche Strassennetz mit Einschluss der Baulinien festgelegt wird, drängt sich auch eine neue Einteilung des Baugrundes auf mit dem Ziel, den Grundeigentümern geeignete Bauparzellen zu verschaffen und der Gemeinde die Erschliessung technisch und finanziell zu erleichtern. Die Baulandumlegung "Neumatt" liegt somit im öffentlichen Interesse.

Der Neuzuteilungsplan ist durch die Fachorgane des Bau-Departementes geprüft worden und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Baulandumlegung "Neumatt" kann demnach grundsätzlich genehmigt werden. Die Einwohnergemeinde Biberist ist einzuladen, die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen im Einvernehmen mit dem Grundbuchverwalter von Kriegstetten zu bereinigen und ebenfalls öffentlich aufzulegen (§ 3 ff. der Baulandumlegungsverordnung), die Neuzuteilung zu vermarken und zu vermessen und die Baulandumlegung dem Regierungsrat alsdann zur definitiven Genehmigung im Sinne von § 29 Abs. 3 des Baugesetzes und § 5 der Baulandumlegungsverordnung vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die vom Einwohnergemeinderat Biberist am 3. Oktober 1960 und von der Einwohnergemeindeversammlung am 2. Dezember 1960 beschlossene Baulandumlegung "Neumatt" wird grundsätzlich genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde Biberist wird ersucht, die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen im Umlegungsgebiet zu bereinigen und öffentlich aufzulegen, den neuen Besitzstand zu vermarken und zu vermessen und die Baulandumlegung alsdann dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (von der Einwohnergemeinde Biberist zu bezahlen, KK Staatskanzlei-Nr. 196)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 3 Sätzen Pläne und Verzeichnisse
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Hrn. Fürsprech Sesseli) (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Hrn. Dr. Müller) (2), mit 1 Satz Pläne und Verzeichnisse
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Grundbuchinspektorat, Olten (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (4)
Ingenieurbüro Bernasconi & Flury, Solothurn (2)